

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Neundte Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

So ordnen Wir / daß in solchen und dergleichen Fällen / der Testirer selber / alldieweil er noch im Leben / oder aber nach seinem Tod / der eingesetzte Erb / wie auch die Executorn des Testaments / oder jedes Orts verordnete Beambte / so bald sie solches in Erfahrung bringen / das also verzeichnete Testament vor Gericht oder Rath fürlegen / oder wo keine Verzeichnus vorhanden / sonder allein die Disposition mündlich vorgangen / dem Gericht oder Rath anzeigen / wie er Testirer den oder den zum Erben mündlich eingesetzt / in beyseyn deren und deren Gezeugen / auch ihme ein Urkund davon mitzutheilen / auff welche weiß alsdann solches Testament, ob gleich die Zeügen nachgehends mit Tod abgiengen / kräftig seyn soll.

Jedoch soll dieses Fürlegen / Anzeigen und Eröffnen / innerhalb sechs Wochen / nach wissenschaftlichem Absterben des Testirers / vorgehen / und alle die / so daran Interesse haben / neben den Zeügen / welche zuverhören seind / darzu ordenlich citirt werden.

Der Neündte Titul.

Welchen Personen in Testamenten Zeugen zu seyn verboten.

Al diejenige Personen in gemein / welchen Testamenten auffzurichten und zuordnen verboten / als da seind Unbestimte / Verschwender / Taube und Stumme / ic. die können auch nicht zu Zeügen in Testamenten gebraucht werden. Item / es seind auch Weibs-Personen / außserhalb der in vorstehendem 7. Titul gedachten fällen / Zeugen zuseyn / unzulässig.

Also kan auch derjenige / der zum Erben eingesetzt worden / dieweil ihne die Sach selbstn betrifft / im Testament kein Zeüg seyn / welches aber von denen / so Legats-weiß etwas verschafft worden / wie auch von den Executorn nicht zuverstehn ist / angesehen solche / außserhalb dessen / so ihnen verschafft / und sie nicht berührt

berühret/ wol Zeugen seyn mögen. Ebner massen können auch des Testirers Hausgenossen/ als Ehegemahl/ Kinder/ Vatter/ Mutter/ Brüder/ und dergleichen Testaments- Sachen zu keinen Zeugen zugelassen werden.

§. II.

Gleicher gestalt diejenige/ welche dessen/ so ihnen im Testament verschafft worden/ vermög dieses Unsers Landrechts/ nicht fähig seind/ können zu keinen Zeugen in Testamenten gebraucht werden. Nicht weniger mögen auch alle Unglaubige/ als Juden/ oder welche sonst mit einer abscheulichen Kegerey und Irthumb/ Unserer Christlichen Religion zuwieder/ behafftet seind/ als da sind Widertauffer/ Schwenckfelder/ und andere dergleichen/ kein Zeugnuß in Testament- Sachen geben.

§. III.

Da sich aber Zwitracht und Strittigkeit/ ob ein Zeüg für zulässig oder nicht/ erheben thäte/ soll die zeit/ da er zum Zeugen beruffen worden/ und nicht die folgende/ betrachtet und angesehen werden. Dann wann er zur zeit/ da er zum Zeugen gebraucht worden/ also beschaffen gewesen/ daß er Kundschaft geben können/ so mag nichts hindern/ wann schon nachgehends eine änderung mit ihme/ in einem oder dem andern/ vorgeloffen.

Der Zehende Titul.

Von Einsetzung der Erben.

Deweyllen/ wie zu mehrmalen angeregt/ eines jeden Testaments wesentlich Struck und Grundfeste ist/ daß in demselben ein Erb instituirt und eingesetzt werde/ so wollen Wir/ daß ein jeder/ der ein Testament auffzurichten vorhabens ist/ auff ein oder mehr gewisse Erben/ seinem Belieben nach bedacht seye/ und also den oder die/ so er zum Erben einzusetzen willens ist/ in seinem Testament außdrucklich und klärlich benenne/ dann ohn die Erbsagung/ kan noch mag kein Testament Krafft/ oder den Namen eines Testaments haben.

§. I.

Nach dem aber in Testamenten/ neben diesem fürnehmsten Hauptstück der Einsetzung eines Erbens/ auch Legata
und